Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. März 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.1460
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1
2. Erlassform 2
3. Erläuterungen zu den Artikeln 2
4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen 4
5. Auswirkungen auf die Gemeinden 4
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 4

1. Ausgangslage

Die totalrevidierte Verordnung vom 16. Februar 2022 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) ist bis zum 31. März 2022 befristet. Zurzeit deutet nichts darauf hin, dass der Bundesrat die besondere Lage verlängern wird. Damit gilt ab dem 1. April 2022 die normale Lage, womit die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG)[1] wieder vollumfänglich bei den Kantonen liegt.

Die Unsicherheit über die Verbreitung der Omikron-Variante des Coronavirus hält an. Die Fallzahlen in der Bevölkerung des Kantons Bern sind wie auch in der gesamten Schweiz hoch. Unklar ist, wie sich die Zahlen entwickeln werden, wenn die vom Bund verordnete Maskentragpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln Ende März 2022 aufgehoben sein wird. Die Leistungserbringer des Gesundheitswesens arbeiten bereits jetzt an ihrer Kapazitätsgrenze, dies sowohl wegen der Anzahl Patientinnen und Patienten als auch wegen der Personalausfälle aufgrund von Erkrankungen. Von solchen Personalausfällen sind insbesondere die Spitäler, die Arztpraxen, die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitex-Organisationen betroffen. Die Patientinnen und Patienten in den Spitälern und Arztpraxen, jene der Spitex-Organisationen und auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sind zudem in der Regel vulnerable Personengruppen und somit möglichst vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen. Aufgrund dieser Umstände wird

[1] Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)

- die Maskentragpflicht in den Spitälern sowie in den Alters- und Pflegeheimen bis Ende April 2022 verlängert. Bis Ende März 2022 gilt sie noch aufgrund des Bundesrechts (d.h. aufgrund von Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für die Zeit bis Ende April 2022 ist die Maskentragpflicht daher in der (kantonalen) Covid-19 V zu regeln.
- die Maskentragpflicht für die in der ambulanten Pflege tätigen Personen bis Ende April 2022 verlängert, namentlich auch für die Spitex-Organisationen. Die Pflicht ist bereits in Artikel 16i1 der Covid-19 V verankert, wurde aber seinerzeit bis am 31. März 2022 befristet.
- eine Maskentragempfehlung für Arztpraxen in die Covid-19 V aufgenommen.

Des Weiteren werden die bisherigen Massnahmen im Justizvollzug angesichts der weiterhin angespannten Pandemielage ebenfalls bis zum 30. April 2022 verlängert.

Schliesslich ist die noch verbleibende Vollzugsbestimmung zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (Art. 17c) aufzuheben.

2. Erlassform

Die vorliegende Verordnungsänderung erfolgt gestützt auf das Epidemiengesetz, insbesondere Artikel 40 EpG. Sie gilt als kantonale Massnahme zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und bedarf keiner zusätzlichen kantonalgesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 69 Abs. 4 KV[2]).

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress (geändert)
Mit Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist diese Rechtsgrundlage weggefallen und die kantonalen Coronaschutzmassnahmen stützen sich wieder direkt auf das Epidemiengesetz, insbesondere die Artikel 31 ff. und 40 EpG. Der Ingress ist entsprechend anzupassen.

Art. 8e1 (Maskentragpflicht)
Der Wortlaut von Artikel 8e1 ist bewusst stark an Artikel 4 und 6 Absatz 1 der bis Ende März 2022 befristeten Covid-19-Verordnung besondere Lage[3] angelehnt. Damit ist gewährleistet, dass der bisher gestützt auf das Bundesrecht reibungslos verlaufene Vollzug auch weiterhin gewährleistet ist. Sollten sich wider Erwarten trotzdem Vollzugsfragen ergeben, kann auf die Erläuterungen des Bundesrates zu den Artikeln 4 und 6 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage zurückgegriffen werden.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach alle Personen, die sich in Spitälern oder Alters- und Pflegeheimen aufhalten, eine Gesichtsmaske zu tragen haben. Absatz 2 regelt sodann die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Absatz 2 Buchstabe b ist übernommen aus dem bisherigen Bundesrecht (Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) und entspricht der Ausnahme zur kantonalen Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gemäss dem aufgehobenen Artikel 8e Absatz 2 Buchstabe b[4].

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[3] Verordnung vom 16. Februar 2022 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)
[4] BAG 21-115, 21-128

Absatz 2 Buchstabe c führt zur Situation, dass Besucherinnen und Besucher von Patientinnen und Patienten während des Besuchs im Zimmer der Patientinnen und Patienten eine Gesichtsmaske tragen müssen. Die Patientinnen und Patienten hingegen sind davon befreit, ausser sie bewegen sich ausserhalb ihres Zimmers.

Wie den Patientinnen und Patienten in ihren Spitalzimmern kann auch den Bewohnerinnen und Bewohnern in Altersheimen nicht zugemutet werden, dass sie Gesichtsmasken tragen (vgl. *Absatz 2 Buchstabe d*).

Personen, die in einem Restaurationsbereich sitzen, sind nach *Absatz 2 Buchstabe e* davon befreit, eine Gesichtsmaske zu tragen. Ein Aufsetzen und Abnehmen der Gesichtsmaske zwischen dem Trinken und Essen wäre unverhältnismässig.

Art. 8e2 (Maskentragempfehlung)
Die Umstände, wie sie in Ziffer 1 dieses Vortrags dargelegt sind, betreffen auch die Arztpraxen (einschliesslich der zahnärztlichen und spezialärztlichen Praxen). Die Patientinnen und Patienten, welche die Praxen aufsuchen, müssen als vulnerable Personen gelten. Viele Praxen haben im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten auf freiwilliger Basis das Tragen von Gesichtsmasken eingeführt. Mit Blick auf die unterschiedlichen betrieblichen Rahmenbedingungen will der Regierungsrat in Arztpraxen keine Maskentragpflicht einführen. Er empfiehlt eine solche aber mit Nachdruck, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen. Eine generelle Maskentragpflicht in einer Praxis für Kleinkinder könnte aber beispielsweise je nach dem problematisch sein, in welchem Alter und in welcher Entwicklungsphase sich die Kinder gerade befinden und unter welcher Krankheit mit welchem emotionalem Stress sie leiden.

Art. 16i1 (Maskentragpflicht)
Zufolge dieser Bestimmung müssen in der ambulanten Pflege tätige Personen, namentlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Spitex-Organisationen, eine Gesichtsmaske tragen.

Diese Bestimmung hat sich im Vollzug bewährt, so dass sie nicht geändert wird. Es wird lediglich ihre Geltungsdauer verlängert, bis am 30. April 2022 (vgl. dazu Artikel 28 Absatz 4). Ohne diese Verlängerung würde die Massnahme am 31. März 2022 auslaufen.

Art. 17c (aufgehoben)
Mit der Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage entfällt auch die Pflicht zur Absonderung von an Covid-19 erkrankten Personen (Abschnitt 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Entsprechend kann auch die kantonale Zuständigkeitsregelung in Artikel 17c aufgehoben werden.

Artikel 20d1 (geändert)
Infolge der Aufhebung von Artikel 8f wird die Covid-19-Verordnung Zertifikate wieder in Artikel 20d1 eingeführt (vollständiges Zitat).

Art. 28 Absatz 4 (Inkrafttreten und Befristung)
Wegen der nach wie vor unsicheren Pandemielage und den hohen Fallzahlen sowie infolge des Wegfalls der Covid-19-Verordnung besondere Lage per 31. März 2022 (vgl. Ziff. 1 vorne) wird die vorliegende Verordnungsänderung auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt. Die neu angeordneten und verlängerten Massnahmen im Gesundheitswesen (Art. 8e1, 8e2 und 16i1) und im Justizvollzug (Art. 16b1, 16f und 16h) gelten bis zum 30. April 2022.

Gemäss dem verlängerten Artikel 16i1 müssen in der ambulanten Pflege tätige Personen, namentlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Spitex-Organisationen, eine Gesichtsmaske tragen. Diese Bestimmung hat sich im Vollzug bewährt, so dass sie bis am 30. April 2022 verlängert wird, ansonsten sie am 31. März 2022 auslaufen würde.

Dasselbe gilt für die Bestimmungen zum Justizvollzug (Art. 16b1, 16f und 16h): In den Einrichtungen des Justizvollzugs ist die Maskentragpflicht zwar teilweise situativ gelockert worden, allerdings erweist sie sich grundsätzlich immer noch als geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme, insbesondere im Besuchswesen, wo zahlreiche Aussenkontakte stattfinden. Ansteckungen würden sich ohne das Tragen von Gesichtsmasken innerhalb der Vollzugseinrichtungen anschliessend rasch weiterverbreiten, was für vulnerable Eingewiesene und die Personalsituation im Justizvollzug problematisch werden kann. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine Verlängerung der Geltungsdauer der bisherigen Bestimmungen.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verordnungsänderung hat keine nennenswerten Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Verordnungsänderung hat keine nennenswerten Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste[5] hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

[5] Siehe RRB 1464/2021 vom 15. Dezember 2021.